

Die erforderlichen Genehmigungen zum Haushalt 2014 liegen seit dem 28.05.2014 vor. Mit Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 21.05.2014 wurde der Haushaltssanierungsplan 2014, wie er vom Rat am 27.11.2013 beschlossen wurde, genehmigt. Mit Verfügung der unteren Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 27.05.2014 stellte diese fest, dass ergänzende Entscheidungen zum Haushaltsvollzug nicht notwendig sind und somit keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2014 bestehen.

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln zum Haushaltssanierungsplan 2014 ist mit einer Auflage verbunden. Die Auflage betrifft die in der Planung 2014 für die Jahre 2018ff berücksichtigte Steigerungsrate zur Vergnügungssteuer von 10,04 %. Im Ergebnis kann die Auflage im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 entsprechend berücksichtigt und ausgeräumt werden. Im Hinblick auf die generellen Risiken der Sanierungsplanung enthält die Verfügung der Bezirksregierung insgesamt 13 Hinweise, die nachstehend in Auszügen aufgeführt sind:

- insbesondere das **Schulkonzept** (mit der Aufgabe von **zwei** Schulstandorten) und die vorgesehenen **Gebäudeverkäufe** sind für das Gelingen der Haushaltskonsolidierung wesentlich und vordringlich umzusetzen
- aufgrund der eingetretenen Überschuldung (Eigenkapitalverzehr) ist die für 2020 und 2021 vorgesehene Reduzierung des GewSt-Hebesatz aus Sicht der Bezirksregierung **unzulässig**
- gesetzliche Vorgaben für pflichtig am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen sind zu beachten
- die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist zusammen mit Haushaltssatzung und -plan 2015 spätestens am 01.12.2014 vorzulegen
- Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz sind einzuhalten
- die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind **verbindlich** umzusetzen
- das Risiko der Planungsunsicherheit liegt bei der Stadt - sollten weder die Planannahmen (zum Beispiel Gewerbesteueraufkommen) noch die Wirkung der Konsolidierungsmaßnahmen eintreffen, **muss** die Stadt entsprechende Kompensationsmaßnahmen treffen
- Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen
- die Einhaltung des vom Rat am 11.09.2013 beschlossenen Zeitplans zur Nachholung der ausstehenden Jahresabschlüsse bis 30.09.2014 ist Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfe zum 01.10.2014. Die Aufstellung der fehlenden Jahresabschlüsse muss höchste Priorität haben

Rechtskraft erlangt die Haushaltssatzung 2014 erst mit Veröffentlichung. Diese erfolgt in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts "Bergneustadt im Blick" am 09.07.2014. Somit können alle Ansätze des Haushaltsplans 2014 ab dem 10.07.2014 bewirtschaftet werden.